




---

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**


---

Zahl: PrsG-622.00

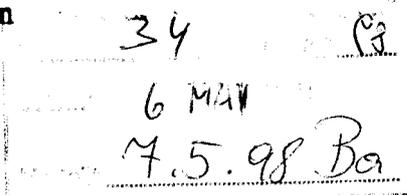
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 21.04.1998

An das  
Bundesministerium  
für wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
A-1011 Wien

Auskunft:

Dr. Harald Schneider  
Tel.: 05574/511-2065



**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
Entwurf, Stellungnahme

**Bezug:** Schreiben vom 11.03.1998, Zl. 32.830/23-III/A/1/98

Zum im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 2:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen vom 08.10.1996, Zlen. 96/04/0175 bis 0177, und vom 27.05.1997, Zlen. 96/04/214 und 96/04/0243, ausgeführt, daß die Bestimmung des § 148 Abs. 1 GewO 1994 nichts daran ändere, „daß ein dieser Bestimmung unterliegender Gastgartenbetrieb unter den Voraussetzungen des § 74 GewO 1994 genehmigungspflichtig ist und er daher gemäß § 77 Abs. 1 leg. cit. 'erforderlichenfalls' - wenn auch nicht hinsichtlich der durch § 148 Abs. 1 leg. cit. festgelegten Betriebszeiten - unter Auflagen zu genehmigen ist. Das bedeutet, daß der Betrieb eines solchen Gastgartens nur genehmigt werden kann, wenn durch die gleichzeitige Vorschreibung allenfalls erforderlicher Auflagen sichergestellt ist, daß ausgehend von den im Gesetz festgelegten Betriebszeiten die im § 74 Abs. 2 Z. 1 bis 5 genannten Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstige nachteilige Einwirkungen vermieden werden können.“

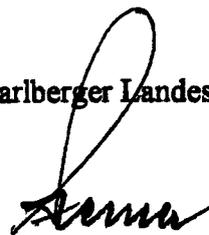
- 2 -

Den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes ist zu entnehmen, daß der Betrieb eines Gastgartens nur genehmigungsfähig ist, wenn die im § 74 Abs. 2 Z. 1 bis 5 GewO 1994 normierte Schutzinteressen nicht verletzt werden.

Demnach hätte aber die in der Z. 2 vorgesehene Regelung zur Folge, daß bei Vorliegen von Schutzinteressenverletzungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 bis 5 GewO 1994 die gewerbebehördliche Genehmigung für einen Gastgarten zwingend zu versagen wäre, soweit die Beseitigung der Verletzung dieser Schutzinteressen im Wege der Vorschreibung von Auflagen nicht möglich wäre.

Um das dem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Ziel, nämlich die legitime Untermauerung und Klarstellung der für Gastgärten bestehenden Betriebszeitengarantie zu erreichen, müßte im § 148 Abs. 1 GewO 1994 auch festgelegt werden, daß die gewerberechtliche Genehmigung für einen Gastgarten, der die Voraussetzungen des ersten oder zweiten Satzes erfüllt, nicht versagt werden darf.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Mag. Siegi Stemer, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)
- c) An das  
Präsidium des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
1014 Wien
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor  
Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.  
Sunder